

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

8. Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung

urn:nbn:de:bsz:31-106271

der Tag des Beginns, die gewerbliche Tätigkeit, in welcher die Ausbildung erfolgen soll, sowie die Dauer der Lehrzeit angegeben werden.

8. Anmeldung zur Kranken- und Invaliden-Versicherung.

Nach Eintritt in die Lehre muß das junge Mädchen von der Lehrherrin in die Krankenkasse angemeldet werden. Erhält das Lehrmädchen Gehalt oder sonst Vergütung, die über die Rahmen eines Taschengeldes hinausgehen, so ist es nach dem 16. Lebensjahr auch der Invalidenversicherungspflicht unterworfen; dies findet jedoch auf Kost und Wohnung keine Anwendung.

9. Das Arbeitsbuch.

Ist das Lehrmädchen minderjährig, also noch keine 21 Jahre alt, so muß es ein Arbeitsbuch haben. Das Arbeitsbuch wird durch die Ortpolizeibehörde ausgestellt und ist kostenfrei. Die Eintragungen in das Arbeitsbuch müssen mit Tinte geschehen, doch dürfen sich diese nur auf die Beschäftigung, sowie auf das Datum des Eintritts und Austritts beziehen.

Sonstige Bemerkungen sind unzulässig. Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme und zwar in dem Fall, daß die Lernende vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit in eine andere Lehre übergeht. Dies ist nur dann statthaft, wenn die Lehrmeisterin ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, sonst nur nach Ablauf von neun Monaten.

Der Grund des Austrittes muß in diesem Falle in dem Arbeitsbuch angegeben werden.

Diese Maßregeln geschehen deshalb, weil die Lernenden verhindert werden sollen, vor Ablauf der bisherigen Lehrzeit einfach fortzubleiben, um in eine andere Lehre einzutreten und dort die Lehre zu beenden.

10. Kosten für das Lehrmädchen.

Die Kosten für die Krankenkasse sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu $\frac{2}{3}$ von dem Lehrmädchen resp. dessen Eltern oder Vormund und zu $\frac{1}{3}$ von der Lehrherrin zu tragen.

11. Dauer der Lehrzeit.

Die Handwerkskammern haben das Recht, die Dauer der Lehrzeit zu bestimmen, diese soll in der Regel drei Jahre dauern, doch darf sie den Zeitraum von 4 Jahren nirgends überschreiten und nicht unter 2 Jahren sein. Man tut gut, vor Abschluß des Lehrvertrages sich über die gesetzlichen Bestimmungen, über die Dauer der Lehrzeit, welche in den verschiedenen Bezirken der Handwerkskammern leider nicht einheitlich sind, genau zu unterrichten.